

## **Bericht Nr. 6: Formulierungsvorschlag Gewinnablieferung**

### **1. Auftrag**

Die Verwaltung wird gebeten, gestützt auf den Bericht Nr. 10 zuhanden der SGK-N einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten gemäss den im Bericht vorgeschlagenen Grundsätzen:

- a) Die Unabhängigkeit der Schweizerischen Nationalbank SNB bleibt unangetastet. Der im Umfang von CHF 114 Mio. pro Jahr (konservativ) ermittelte Ertrag der SNB auf den Negativzinsen auf Vorsorgeguthaben, der als Gewinnbestandteil an den Bund fliesst und dort bisher der allgemeinen Bundeskasse zugeteilt wird, ist dem Sicherheitsfonds zuzuführen zwecks Finanzierung der zu leistenden Einmaleinlagen zugunsten der Übergangsgeneration.
- b) Für die Jahre zwischen 2015 und 2023 (9 Jahre bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der Revision per 2024) ist wie vorgeschlagen eine pauschale Zahlung an den Sicherheitsfonds BVG in der Höhe von CHF 1 Mia. vorzusehen.

Ab Inkrafttreten der Revision soll jährlich ein Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 100 Mio. der Gewinnablieferung der SNB an den Bund statt in die allgemeine Bundeskasse an den Sicherheitsfonds BVG fliessen zwecks Finanzierung der Einmaleinlagen zugunsten der Übergangsgeneration. Dabei sind die im Bericht vorgeschlagenen Kriterien aufzunehmen (bspw. dann, wenn der Leitzins der SNB während mindestens 300 Tagen pro Jahr negativ ist, vgl. Bericht Nr. 10).

### **2. Formulierungsvorschlag der Verwaltung**

#### **Art. 47f Finanzierung der Erhöhung der Altersrente**

<sup>5</sup> ...Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre, die allfällig vorhandenen Mittel aus den Vorjahren und die Beträge des Bundes nach Absatz 7. ...

<sup>7</sup> Zusätzlich zu den Beiträgen nach Absatz 4 erhält der Sicherheitsfonds BVG für die Finanzierung der Zuschüsse vom Bund:

- a. einen einmaligen Betrag von einer Milliarde Franken, zahlbar bei Inkrafttreten der Änderung vom ....;
- b. ab dem Jahr 2024 einen jährlichen, jeweils Ende Jahr bezahlbaren Betrag, sofern der Leitzins der Schweizerischen Nationalbank SNB an mindestens 300 Tagen des jeweiligen Jahres tiefer als 0 Prozent ist.

<sup>8</sup> Der jährliche Betrag nach Absatz 7 Buchstabe b beträgt 100 Millionen Franken, wenn die Gewinnausschüttung gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003<sup>1</sup> über die Schweizerische Nationalbank (NBG) an den Bund nicht kleiner ist. Ist der Betrag kleiner, dann entspricht der Betrag der Höhe der Gewinnausschüttung der SNB an den Bund.

---

<sup>1</sup> SR 951.11

<sup>9</sup> Sollte die SNB keinen Leitzins mehr publizieren, ist stattdessen die durchschnittliche kapitalgewichtete Verzinsung von Guthaben auf den verzinslichen Konti gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a NBG massgebend.

### **3. Erläuterung**

Der Zeitpunkt des Überganges vom einmaligen zum jährlichen Betrag gemäss Absatz 7 respektive 8 wird vorliegend fixiert, da dies die Regelung stark vereinfacht. Obige Regelung geht deshalb implizit davon aus, dass der Übergang am 1.1.2024 sein wird.

Da der Begriff Leitzins im Gesetz bisher nicht verwendet wird, und entsprechende Definitionen ändern können, wird in Absatz 8 eine Auffanglösung für diesen Fall vorgesehen. Die europäische Zentralbank beispielsweise legt 3 unterschiedliche Leitzinsen fest. Absatz 9 bezieht sich auf Verzinsung der Konti der Banken und Finanzmarktteilnehmer bei der SNB.

### **4. Würdigung**

Weitere Details zur Ausgangslage und zu diesem Vorschlag können dem Bericht Nr. 10 an die SGK-N vom 31. Mai 2021 entnommen werden. Zwischen den Gewinnen der SNB und den von den Vorsorgeeinrichtungen individuell bezahlten Negativzinsen besteht kein direkter Zusammenhang. Die Gewinne der SNB resultieren in erster Linie aus den Anlagen in Fremdwährungen. Die von den Vorsorgeeinrichtungen an die Banken (und nicht an die SNB) bezahlten Negativzinsen sind eine Folge des globalen Zinsniveaus<sup>2</sup>.

Der Antrag kommt inhaltlich einer Steuerfinanzierung der Abfederungsmassnahmen gleich und verzögert den vom Bundesrat angestrebten Abbau der Corona-Schulden und damit die Wiederherstellung der guten finanzpolitischen Ausgangslage vor der Krise. Auch war und ist die Finanzierung der beruflichen Vorsorge keine Aufgabe des Bundes, sondern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Sozialpartner. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei einem möglichen Zinsanstieg die SNB den Leitzins allenfalls anheben wird, und entsprechend diese Finanzierung des Sicherheitsfonds entfallen würde.

---

<sup>2</sup> Aufgrund der aktuellen Inflationsentwicklung steigen die Zinsen. Die 3-jährigen Swapsätze in Franken sind aktuell positiv und liegen bei 0.1% (Stand 7.2.22). Obwohl die Leitzinsen der SNB weiterhin negativ sind, können die Vorsorgeeinrichtungen gegenwärtig liquiditätsnahe Anlagen ohne Negativverzinsung tätigen.